

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	GB 4 Geschäftsbereich Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	400.1 Geschäftsbereichsbüro 4
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Sandra Rettler 563 8363 sandra.rettler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.02.2026
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0273/26</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>17.02.2026</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling &amp; Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>19.02.2026</b>	<b>Haupt- und Personalausschuss</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>23.02.2026</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Konsequenzen aus der Verschiebung des HSK- und Haushaltsbeschlusses</b>		

**Grund der Vorlage**

Mit der VO/0203/26 beantragt die CDU-Fraktion, die für den 16.03.2026 anberaumte Ratssitzung zur Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept (HSK) auf das 2. Quartal 2026 zu verlegen.

Auf verschiedentlichen Wunsch stellt der Bericht die wesentlichen Konsequenzen für die Haushaltsführung im Jahr 2026 dar.

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling & Betriebsausschuss WAW, der Haupt- und Personalausschuss und der Rat der Stadt Wuppertal nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen

**Unterschrift**

Thorsten Bunte

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, darf die Haushaltssatzung erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht werden (§ 80 Abs. 5 GO NRW). Der Haushaltsplan ist Anlage zur Haushaltssatzung. Gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist das HSK Teil des Haushaltsplanes. Daraus folgt, dass die Haushaltssatzung inkl. Haushaltsplan und HSK in einem zu beschließen ist.

Dabei ist zu beachten, dass die bisherige Zeit- und Arbeitsplanung auf die ursprünglich vorgesehene Beschlussfassung am 16.03.2026 abgestimmt ist. Dies betrifft auch den bisher mit der Kommunalaufsicht kommunizierten Zeitplan. Denn im Nachgang des Haushaltsbeschlusses folgen sowohl verwaltungsintern als auch bei der Kommunalaufsicht noch umfassende Bearbeitungs- und Abstimmungsschritte, die sich bei einer Änderung der Zeitplanung entsprechend verzögern und z.B. mit anderweitigen Projektterminen, Urlaubsplanungen, etc. kollidieren. D.h., dass eine Verzögerung der Beschlussfassung über die Beschlussfassung hinaus insgesamt zu weiteren Verzögerungen in der Folgebearbeitung führen wird.

Inhaltlich gelten bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW. Die Dauer der vorläufigen Haushaltsführung ist folglich abhängig vom Zeitpunkt der Beschlussfassung über das HSK und der aufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung darf die Stadt Wuppertal nach § 82 GO NRW ausschließlich

- Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

### **Folgen im investiven Bereich**

Um Investitionen im Sinne der o.g. Vorschrift fortsetzen zu können, müssen sie im Haushaltsplan des Vorjahres veranschlagt und bereits begonnen sein; reine Planungsleistungen gelten nicht als Beginn einer Maßnahme.

Investive Maßnahmen, die zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht begonnen waren, verschieben sich demzufolge bis auf Weiteres. Denn neue Investitionsmaßnahmen dürfen nicht begonnen werden, dies betrifft u.a.

- Baumaßnahmen (z.B. Straßenbaumaßnahmen, Neugestaltung und Sanierung von Spiel- und Bolzplätzen)
- Beschaffungen (IT-Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar, Dienstleistungen)
- Fördermaßnahmen, da die Bereitstellung der Eigenanteile noch nicht gesichert ist

Die Konsequenz einer Verschiebung des Haushaltsbeschlusses kann ggf. sein, dass es zeitlich nicht mehr möglich sein wird, die für 2026 geplanten Baumaßnahmen umzusetzen und / oder sich diese zusätzlich verteuern:

- Durch die verlängerte haushaltslose Zeit kann es zu Arbeitsspitzen kommen, so dass sich z.B. die Vergabe von Aufträgen verzögert.
- Baumaßnahmen können ggf. wegfallen, weil sie vor dem Winter witterungsbedingt nicht mehr sinnvoll begonnen werden können.
- Unternehmen werden bei bereits für das laufende Kalenderjahr gefüllten Auftragsbüchern tendenziell noch höhere Preise verlangen oder keine Angebote mehr abgeben.
- Kreditkonditionen können sich bei späterer Kreditaufnahme und bereits ausgeschöpften Kreditbudgets der finanzierenden Banken verteuern.

### **Folgen im konsumtiven Bereich**

Die gesetzlichen Vorgaben des § 82 GO gelten ebenso im konsumtiven Bereich. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Ressortleitungen, zu prüfen, ob die geleisteten Zahlungen den Vorgaben des § 82 GO genügen.

Aufgrund der Vielzahl und Verschiedenartigkeit der konsumtiven Aufwendungen ist es geübte Praxis, diese Vorgaben zu wahren, indem zu Beginn des Jahres in der Regel nur 50% der eingeplanten Budgets zur Bewirtschaftung freigegeben werden. In der Regel reichen diese Mittel für die Bewirtschaftung zu Beginn des Haushaltsjahres aus und es müssen nur in Einzelfällen Nachsteuerungen durch Einzelfreigaben vorgenommen werden.

Eine Verzögerung des Haushaltsbeschlusses wird dazu führen, dass der Bedarf an Einzelfreigaben erheblich steigen wird. Dies erfordert verwaltungsintern einen deutlich erhöhten Prüfungs- und Abstimmungsbedarf. In der Außenwirkung kann dies zu u.U. erheblichen Friktionen führen, da betroffene Institutionen sowie Bürgerinnen und Bürger hierfür nicht unbedingt Verständnis zeigen werden.

Dies betrifft insbesondere den Bereich der freiwilligen Leistungen, z.B. Sport- und Kulturbereich, freiwillige Transferleistungen und ggf. Betriebskostenzuschüsse an städtische Beteiligungen.

### **Auswirkungen auf das Personal und die Personalwirtschaft**

Grundlage der Personalwirtschaft in der vorläufigen Haushaltsführung ist der grundsätzlich fortgeltende Stellenplan des Vorjahres. Auch im Rahmen des alten Stellenplans besteht jedoch keine Rechtspflicht, z.B. vakante Stellen auch zu besetzen. Damit gilt:

- Bei jeder Stellenwiederbesetzung sind grundsätzlich die Vorgaben des § 82 GO NRW einzelfallbezogen zu prüfen hinsichtlich der Weiterführung notwendiger Aufgaben und der Unaufschiebbarkeit. Dabei ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Betroffen sind neben externen Einstellungen u.U. auch interne Stellenbesetzungsverfahren, sofern hierdurch z.B. Höhergruppierungen oder Folgebesetzungen ausgelöst werden.
- Neue Stellen im Rahmen des Stellenplanentwurfs 2026/2027 dürfen grundsätzlich nicht besetzt werden.
- Beförderungen von Beamtinnen und Beamten sind mangels Rechtsanspruchs auf eine Beförderung unzulässig.

Die Restriktionen in der Personalwirtschaft können zu Personalengpässen führen oder bestehende Personalengpässe verschärfen.

## **Kreditaufnahmen**

Kreditaufnahmen sind deutlich eingeschränkt. Dies kann insbesondere bei den Eigenbetrieben zu Problemen führen:

- Begrenzung auf ein Viertel des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre,
- Kreditaufnahme nur mit Genehmigung der Bezirksregierung,
- dem Antrag auf Genehmigung ist eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen, die gesondert durch den Rat zu beschließen wäre.

## **Folgen für die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes**

Die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes erfordert eine Vielzahl an inhaltlichen, konzeptionellen, organisatorischen und technischen Schritten. Diese müssen zeitnah begonnen werden, um die erforderlichen Konsolidierungserfolge erzielen zu können.

Verzögerungen im Haushaltsverfahren gefährden auch die zeitnahe Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen als wesentlichen Teil einer soliden Haushaltspolitik.

## **Allgemeines wirtschaftliches Risiko**

Unabhängig von den bereits genannten Aspekten stellt auch der zeitliche Aspekt an sich ein Risiko dar. Denn Grundlage der Haushaltsplanung war der Informationsstand bis einschließlich September 2025. Je länger die Beschlussfassung über den Haushalt benötigt, je größer ist das Risiko, dass sich Rahmenbedingungen verschlechtern. Damit kann im ungünstigsten Fall auch die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes in Frage stehen.

## **In eigener Sache: Arbeitsbelastung in der Kämmerei**

Es wird in eigener Sache darauf hingewiesen, dass die Arbeitsbelastungsgrenze in der Kämmerei u.a. durch die bereits notwendig gewordene Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2025 aber insbesondere durch die gleichzeitige Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026/2027, des Haushaltssicherungskonzeptes und die SAP-Umstellung bereits mehr als ausgereizt ist. Der Abbau der Überstunden und Urlaubsansprüche wird zusätzlich zu den bereits o.g. Folgearbeiten nach dem Haushaltsbeschluss Engpässe nach sich ziehen.

## **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Die Berichtsvorlage hat keine Klimarelevanz.

